



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Esternberg vom 15.12.2022 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Esternberg erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Esternberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **15,59 Euro pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens aber 2.338,- Euro**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Jedenfalls sind Räume, die als Sauna, Sanitärraum, Kellerbar, Waschküche, Hobby- od. Gymnastikraum, Speis, Windfang und Vorraum dienen, einzurechnen.

Bei Gebäuden ohne Kellergeschoss sind die im Erdgeschoss liegenden, nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebauten Räume, wie z.B. Garagen, Technik-, Schutz-, Heiz-, Abstell- und Brennstofflagerräume, von der Gebührenberechnung auszuschließen.



Wintergärten sind in die Berechnungsgrundlage miteinzubeziehen.

An Gebäude angebaute Wintergärten werden nur mit ihrer Grundfläche berücksichtigt, wenn diese Wintergärten keine Zwischendecken aufweisen. Weisen Wintergärten Zwischendecken auf, so sind die Bemessungsgrundlagen geschoßweise aus der bebauten Fläche zu ermitteln (egal ob beheizt oder nicht beheizt). Terrassenverglasungen sind davon ausgenommen.

Schwimmbäder/-teiche bzw. Pools, welche nach § 25 Abs. 1 Z. 6 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.GF. anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben werden und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- c) Flugdächer, Vordächer, Balkone, Loggien und Terrassen

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sind außerdem nachstehende Abschläge zu berücksichtigen:

- a) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
- b) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- c) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten, Geschäfte, Büros etc.) 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- d) Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 50 % gewährt.
- e) Für gastwirtschaftliche Nebenräume (Tanzsaal-Nebenräume und Tanzsäle): 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche.
- f) Für Fremdenzimmer: 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche.

Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt nach den eingereichten und genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerks herangezogen.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr je Hausanschluss** im Wert von **40 m³ Wasser** festgesetzt. Diese Grundgebühr wird bei der Mengengebühr als Mindestgebühr angerechnet.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **1,67 Euro pro Kubikmeter** des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- (4) Wird die richtige Funktion des Wasserzählers angezweifelt, so wird der Zähler überprüft. Ergibt sich dabei eine Unrichtigkeit außerhalb der Toleranzgrenze von +/- 5 %, so ist die zu viel gezahlte Menge in Abzug zu bringen oder die zu wenig verrechnete Menge nachträglich einzuheben. Wird die genaue Funktion bestätigt, hat jene Partei die Kosten für die Auswechslung und die amtliche Überprüfung zu tragen, die die Richtigkeit der Funktion angezweifelt hat. Fällt der Wasserzähler aus, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 10 Euro zu entrichten.
- (6) Bei Errichtung eines Bauwerkes wird während der Bauphase maximal bis zum Einbau eines Wasserzählers eine Wassergebührenpauschale in Höhe von € 70,00 pro Jahr eingehoben.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr entspricht € 0,11 je m² Grundfläche.

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde

innen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Februar und 15. Mai eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei am 15. Mai eine von der Gemeinde festzusetzende Pauschal-Akonto-Vorschreibung in der Höhe von 50 % der Wasserbenützungsg-/bereitstellungsg Gebühr des Vorjahres erfolgt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Wassergebührenordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Rudolf Haas

Angeschlagen am: 16.12.2022 

Abgenommen am: 02.01.2023 